

24 *RM*, bis 20000 *RM* 30 *RM*. Höhere Sätze sind unter gewissen Voraussetzungen möglich. Mit Wirkung vom 1. April 1931 ab sind die Gemeinden berechtigt, einen Zuschlag zu dem maßgebenden Landessatz zu erheben. Ein Gemeindebeschuß, der einen höheren Zuschlag als 100 % vorsieht, bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

Ab 1. Januar 1932 erhalten die Gemeinden ferner die Befugnis, Zuschläge zu einer nach dem Einkommen gestaffelten Steuer zu erheben. Diese Befugnis soll durch Gesetz, betreffend den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, endgültig geregelt werden.

Steueramnestie und Steueraufsicht

Die Reichsregierung wird ermächtigt, eine Steueramnestie zu erlassen. Hiernach sollen Personen, die steuerpflichtige Werte (insbesondere Vermögen und Einkommen) der Steuerbehörde nicht angegeben haben, von der Strafe wegen dieser Steuerzuwiderhandlung sowie auch von der Nachzahlungspflicht frei werden, wenn sie innerhalb einer zu bestimmenden Frist die bisher nicht angegebenen Werte der Steuerbehörde anzeigen. In diesem Zusammenhange machen wir darauf aufmerksam, daß nach der entsprechend ergänzten Reichsabgabenordnung die Finanzämter darüber zu wachen haben, ob durch Steuerflucht oder in sonstiger Weise Steuereinnahmen zu Unrecht verkürzt werden. In Ausübung dieser Steueraufsicht können die Finanzämter verlangen, daß eidesstattliche Versicherungen abgegeben werden.

Aufwertungszinssatz $7\frac{1}{2}\%$

Die Aufwertungshypotheken sind vom 1. Januar 1932 mit $7\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen. Wir verweisen noch auf unseren Artikel „Hauseigentümer und Hypothekengläubiger“ in Nummer 48 der UHRMACHERKUNST.

Was muß man von der Stempelsteuer wissen?

Die meisten Privaturkunden unterliegen der Stempelsteuerpflicht. Wird die Verstempelung unterlassen, so kann man sich leicht eine Bestrafung wegen Steuerhinterziehung zuziehen. War man sich der Rechtswidrigkeit nicht bewußt und somit Hinterziehungsabsicht nicht angenommen werden kann, so wird nur eine Ordnungsstrafe verhängt.

Die Stempelsteuer ist in den einzelnen Ländern verschieden. In Preußen sind Urkunden, aus denen ein Wertgegenstand von nicht mehr als 150 *RM* hervorgeht, grundsätzlich von der Stempelsteuer befreit. Mietverträge über Wohnungen, ebenso Pachtverträge, unterliegen jedoch erst der Stempelsteuer, wenn der Wert der Jahresmiete 1000 *RM* übersteigt. Kaufverträge über Grundstücke sind von der Stempelsteuer befreit, da sie von der Grunderwerbsteuer erfaßt werden.

Die Verstempelung muß in Preußen innerhalb zwei Wochen nach Ausstellung bzw. Unterzeichnung der Urkunde oder nach Abschluß des Vertrages erfolgen, entweder beim Finanzamt oder einem Stempelverteiler durch Verwendung von Stempelmarken. Für das Inlaufen der zweiwöchigen Frist ist der Tag der letzten Unterschrift maßgebend. Die Frist beginnt mit dem Tage nach der Ausstellung. Eine nachträgliche Änderung des Datums der Ausstellung, etwa in der Absicht, einer Strafe wegen Nichteinhaltung der Frist aus dem Wege zu gehen, ist unzulässig und kann als Urkundenfälschung gedeutet werden.

Zur Zahlung der Stempelsteuer sind bei Verträgen sämtliche Teilnehmer verpflichtet, d. h. sie haften als Gesamtschuldner und kann daher das Finanzamt von irgend-

einem der Verpflichteten den ganzen Betrag fordern. Sind nach dem Vertrage vereinbarungsgemäß die Stempelkosten von einer Vertragspartei zu zahlen, so braucht das Finanzamt diese das Innenverhältnis zwischen den Beteiligten regelnde Abmachung nicht zu beachten.

Die Höhe der Stempelabgabe ist bei den Urkunden verschieden. Vollmachten sind grundsätzlich mit 1 vom Tausend des Wertes des Gegenstandes zu verstempeln. Ermäßigung auf ein Viertel davon tritt ein, wenn die Vollmacht wegen eines Dienstverhältnisses mit nahen Verwandten erteilt wird. Für Eheverträge sind auch 1 vom Tausend des Vermögens, auf das sich der Ehevertrag erstreckt, zu entrichten, der gleiche Satz gilt für Testamente. Prozeßvollmachten, die nicht auch zum Geldempfang berechtigen, ferner Auflassungsvollmachten in Kaufverträgen sind stempelsteuerfrei, desgleichen Lehrverträge.

Bei Darlehnsurkunden, bei denen Rückzahlung des Darlehns spätestens innerhalb Jahresfrist oder früher zu erfolgen hat, beträgt der Stempel $\frac{1}{25}\%$, bei langfristigen Darlehen $\frac{1}{6}\%$ der Darlehenssumme. Der gleiche Satz, $\frac{1}{6}\%$, wird zugrunde gelegt, wenn in dem Schuldschein kein Rückzahlungstermin angegeben ist. Zessionen unterliegen einem Stempel von einem Zehntel des Wertes der abgetretenen Forderung.

Bei Mietverträgen über bewegliche Sachen, soweit der Wert 150 *RM* übersteigt, berechnet sich der Stempel nach der Dauer der vereinbarten Mietzeit. Ist die Vertragszeit unbestimmt gelassen, so wird eine Dauer von einem Jahre angenommen. Der Stempel beträgt $\frac{3}{10}\%$. Ein mit einem bedingten Verkauf verbundener Mietvertrag, wie er z. B. manchmal bei Abzahlungsgeschäften abgeschlossen wird, ist nicht als Miet-, sondern als Kaufvertrag zu verstempeln. Würde ein solcher Vertrag zunächst als Mietvertrag, weil er aus besonderen Gründen so bezeichnet ist, mit dem niedrigeren Satze verstempelt, so würde von den nachprüfenden Stellen später eventuell noch Erhebung des Kaufvertragsstempels in Erwägung gezogen werden können. Es empfiehlt sich daher, derartige mit einem aufschiebend bedingten Kauf verbundene Mietverträge von vornherein als Kaufverträge (Abzahlungsgeschäft) stempelsteuerlich zu behandeln, da der Eigentumsübergang unmittelbar aus dem Mietvertrage sich vollzieht, sobald nämlich sämtliche Mietzahlungen erfüllt sind.

Für Kaufverträge über Gegenstände aller Art, ausgenommen Grundstücke, beträgt der Stempel $\frac{2}{3}\%$ vom Kaufpreis. Allgemein besteht auch hier die Freigrenze bei Werten bis zu 150 Mk. Beträgt z. B. bei unseren Mietverträgen mit Eigentumsvorbehalt die Dauer der bedungenen Vertragszeit ein Jahr und sind monatlich 15 Mk. Miete zu zahlen, so würde von 180 Mk. $\frac{2}{3}\% = 1,20$ Mk., abgerundet auf 1 Mk., Stempel zu verwenden sein. Mindeststempel ist 0,50 Mk., im übrigen wird auf volle 0,50 Mk. abgerundet, und zwar nach oben, wenn der Teilbetrag mehr als 0,25 Mk. ist.

Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt sind nach einer Entscheidung des Reichsgerichts (VII 17/30) ebenfalls als Kaufverträge zu behandeln, wenn in den Rechnungen die verkauften Waren einzeln aufgeführt und dann mit dem Nachsatz „mit Obigem einverstanden“ vom Käufer unterschrieben an den Verkäufer zurückgesandt werden (siehe Nachrichten der Handelskammer Halle [Saale] vom 15. November 1930).

Befreit sind sonst Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Waren, sofern dieselben entweder zum unmittelbaren Verbrauch in einem Gewerbe oder zur Wiederveräußerung dienen sollen; so ist der Verkauf des ganzen Warenlagers z. B. an einen